

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine

**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz

**Band:** 52 (1957)

**Heft:** 1

**Artikel:** Eine vorbildliche Einrichtung : die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-173613>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

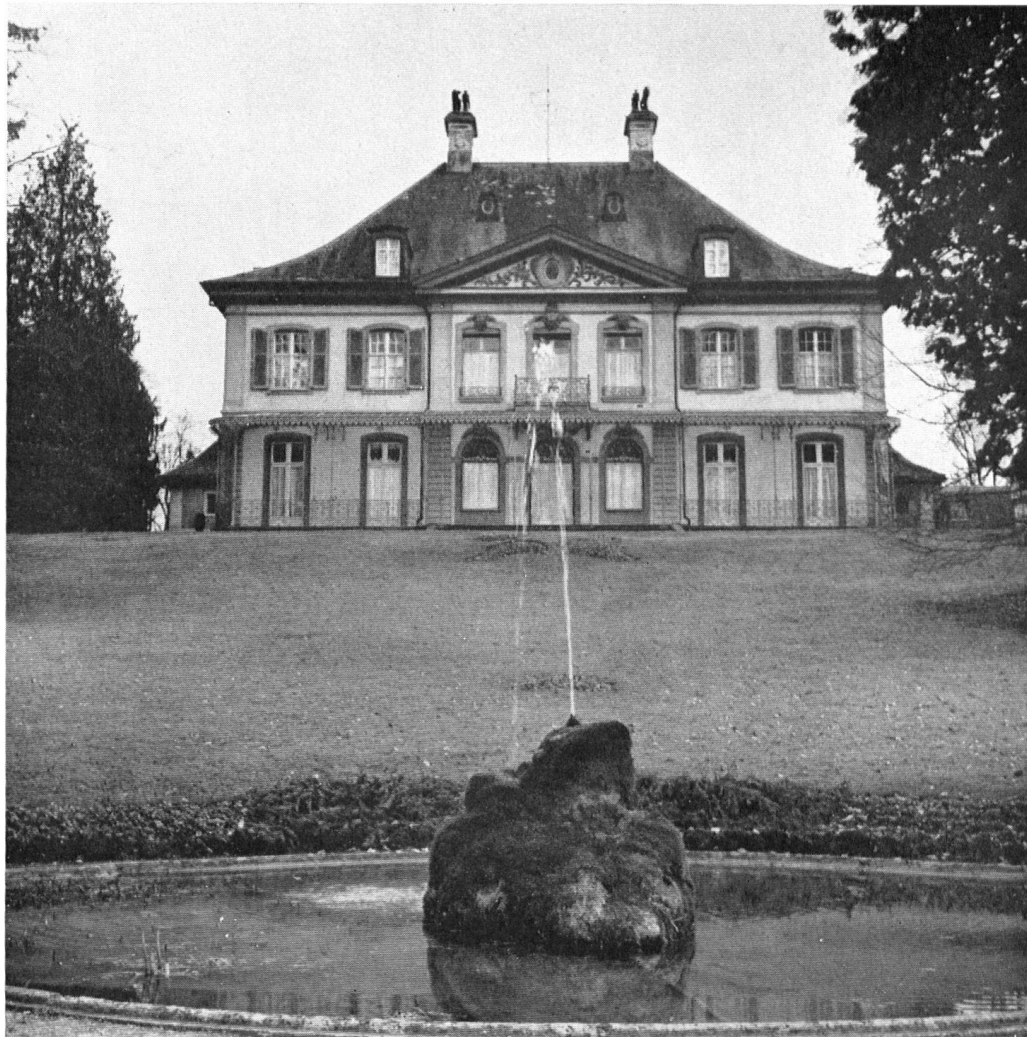
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 27.12.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

*Durchaus französischen Gepräges ist das Schloß Ebenrain bei Sissach, erbaut von 1773–75. Heute ist es Staatsbesitz und dient als Repräsentationshaus der Regierung.*

*Le château d'Ebenrain, près Sissach, a été construit à la française en 1775. Son propriétaire actuel – le gouvernement cantonal – y donne des spectacles et des réceptions.*



## *Eine vorbildliche Einrichtung: die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland*

Unsere Sektion Baselland ist die jüngste des Landes, erst im Jahre 1950 hat sie sich von der bis anhin Stadt und Land umfassenden Sektion Basel abgelöst und selbständig gemacht – nicht durch einen Krieg, sondern in vollem Einvernehmen. Wie richtig das war, zeigt die überaus tätige und fruchtbare Arbeit des Baselder Heimatschutzes, von der unser Heft Zeugnis ablegt. In der geistigen Bewegung, die durch den Willen zur heimatschützerischen Selbständigkeit ausgelöst wurde, schritt man über gleich zu einer weiteren Tat: Man erkannte, wie nötig es sei, alle Vereine und Verbände, die sich in dem so vielkammerigen, vom Großstadtgebiet Basel und den Rheinhäfen bis auf die einsamen Höhen des Juras hinaufziehenden Lande mit Heimat- und Naturschutzfragen befassen, unter ein Dach zu stellen und in eine freundschaftliche Arbeitsgemeinschaft zusammenzufassen. Am 11. Februar 1950 wurde diese Gemeinschaft in Liestal gegründet. Der selbstän-

dige Baselder Heimatschutz trat im Juni 1950 ins Leben. Mit Humor stellt der erste Berichterstatter fest, der Vater sei somit einige Monate jünger als sein Sohn.

Die Baselder Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz scheint uns ein Vorbild zu sein für alle Kantone unseres Landes. Sie füllt die Lücke aus, die andernorts immer noch besteht. Eine Vielzahl von wohlgesonnenen Vereinen und Institutionen verfolgt selbständig ihre idealen Ziele. Oft kennt man sich kaum, und zur Besprechung gemeinsamer Aufgaben, zur Ausarbeitung einer »unité de doctrine« und zur Stellungnahme zu großen Landesfragen kommt man nie zusammen. Wie nützlich aber eine solche Arbeitsgemeinschaft ist, haben die im Baselder während nunmehr sechs Jahren gemachten Erfahrungen bewiesen. Wir geben im Nachfolgenden die wichtigsten Bestimmungen ihrer *Satzungen* wieder:

## I. Zweck.

§ 1. Die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland (fortan abgekürzt Arbeitsgemeinschaft) ist die Dachorganisation aller privaten Körperschaften, die sich im Kanton Baselland mit der Erhaltung von Natur- und Kulturdenkmälern, dem Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und der Gestaltung der heimatlichen Landschaft befassen. Sie strebt eine enge Arbeitsgemeinschaft und Fühlungnahme unter den ihr angeschlossenen Körperschaften an und vertritt die Interessen des Natur- und Heimatschutzes nach außen.

## II. Organisation.

§ 2. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus je 2 Delegierten jeder ihr angeschlossenen Körperschaft. Sie wählt den Obmann aus ihrer Mitte.

§ 3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte bestellt sie einen Arbeitsausschuß mit einem ständigen Sekretär.

§ 4. Der Arbeitsausschuß bezeichnet in den Gemeinden örtliche Vertrauensleute, die sich ihm für die Mitarbeit zur Verfügung stellen. Ihre Aufgabe wird in einem besonderen Regulatorium umschrieben.

## III. Tätigkeit.

§ 5. Der Arbeitsausschuß fördert alle zweckdienlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Postulate des Natur- und Heimatschutzes, nimmt von jedermann, insbesondere von den örtlichen Vertrauensleuten und den angeschlossenen Körperschaften, Anregungen entgegen und sorgt für die Koordinierung der Bestrebungen der einzelnen Organisationen.

§ 6. Er ersucht seinerseits die örtlichen Vertrauensleute und angeschlossenen Körperschaften um die Mitarbeit bei den ihm notwendig erscheinenden Maßnahmen.

§ 7. Der Sekretär nimmt die eingehenden Anregungen und Anfragen entgegen und leitet sie, soweit sie eindeutig in den Arbeitsbereich einer angeschlossenen Körperschaft gehören, an diese weiter. Alle übrigen Anregungen und Geschäfte werden vom Arbeitsausschuß behandelt, wenn nötig, unter Zuziehung von weitem, sachkundigen Beratern.

§ 8. Die angeschlossenen Körperschaften behandeln die ihnen überwiesenen Anregungen nach Möglichkeit selbständig und orientieren den Ausschuß über die Art der Erledigung.

§ 9. Die Arbeitsgemeinschaft tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner auf Verlangen einer angeschlossenen Körperschaft und so oft es der Ausschuß als notwendig erachtet.

In ihre Kompetenz fallen:

a) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung.

b) Beschlußfassung über alle wichtigen und grundsätzlichen Fragen des Natur- und Heimatschutzes und über alle Geschäfte, die ihr vom Ausschuß oder von einer angeschlossenen Körperschaft unterbreitet werden.

c) Wahl des Obmannes, des Arbeitsausschusses und der Rechnungsrevisoren.

d) Festsetzung der festen Beiträge der Mitglieder.

## IV. Finanzielles.

§ 10. Die Einnahmen der Arbeitsgemeinschaft bestehen aus Zuwendungen der angeschlossenen Körperschaften und aus Beiträgen von Staat, Gemeinden und Gönnern. Die Höhe der festen Beitragsleistungen der angeschlossenen Mitglieder wird alle zwei Jahre festgelegt und richtet sich nach den Bedürfnissen der Institution.

Die für die Arbeitsgemeinschaft tätigen *Vertrauensleute* haben vor allem folgende Aufgaben:

- Erhaltung der Ufergehölze und Neubepflanzung der Ufer;
- Mitberatung bei der Durchführung von Bachkorrekturen;
- Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen;
- Maßnahmen gegen die Wasserentnahme aus den Bächen (Einsprachen bei Konzessionsgesuchen);
- Erhaltung und Neuanpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Windschutzstreifen;
- Mitberatung bei Feldregulierungen;
- Durchführung von Straßenkorrekturen im Sinne des Natur- und Heimatschutzes;
- Einschreiten gegen die Ablagerung von Schutt und Abfällen aller Art an Waldrändern, Hecken und Ufern usw.;
- Vorschläge an die Gemeinden zur Ablagerung von Schutt und Abfällen;
- Verschönerung von Dorfplätzen durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern;
- Mitberatung bei Häuser- und Brunnenrenovierungen im Sinne einer harmonischen Einfügung in das Ortsbild;
- Mitberatung bei Bauabsichten von Gemeinden und Privaten im Sinne des Heimatschutzes (möglichst vor der Planaufgabe);
- Wahrung althergebrachter Namen bei der Benennung neuer Straßen.

Bei all diesen Beratungen und Einsprachen gelangen die Vertrauensleute zunächst an die örtliche Gemeinde. Haben sie hierbei keinen Erfolg, so wird ihnen die Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz Baselland mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Meldung soll an das Sekretariat in Muttenz (Tel. 9 32 74) erfolgen. Das Ergebnis der Verhandlungen der Arbeitsgemeinschaft mit den Behörden wird den betreffenden Vertrauensleuten mitgeteilt.

Um den Vertrauensleuten die Arbeit zu erleichtern, erhalten sie die regierungsrätliche Verordnung betr. Natur-, Pflanzen- und Hei-



Anno 1145 wurde in der stillen Waldmulde hinter Langenbruck das Benediktinerkloster Schönthal gegründet. Die romanische Kirche dient heute als landwirtschaftlicher Schopf und Gerümpelkammer; überdies wurde unlängst von ihrem »Erben«, einem Architekten aus altbaslerischer Familie, im Dachgeschoß eine Ferienwohnung eingebaut!

Dans un paisible vallon près de Langenbruck, se trouve le couvent de bénédictins de Schönthal, fondé en 1145. Sa chapelle romane sert de dépôt agricole, et son dernier propriétaire – un architecte de vieille souche – s'est aménagé dans les combles un appartement de vacances!

matschutz vom 29. September 1924 und das Organisationsstatut der Arbeitsgemeinschaft.

*Der Arbeitsgemeinschaft gehören heute folgende Verbände und Gesellschaften an:*

Arbeitsgemeinschaft für Natur- und Heimatschutz, Sissach;  
Baselbieter Heimatschutz;  
Basellandschaftlicher Vogelschutzverband;

Basellandschaftlicher Waldwirtschaftsverband;  
Bienenzüchterverein beider Basel;  
Gesellschaft für Natur- und Heimatkunde, Muttenz;  
Jagdschutzverein Baselland;  
Landwirtschaftlicher Verein Baselland;  
Naturschutzkommission der Naturforschenden Gesellschaft Baselland;





*Vor Jahren schon hat Prof. Dr. Linus Birchler auf die unbedingte Schutzwürdigkeit des Klosterkirchleins Schönthal mit dem ältesten romanischen Portal der Schweiz hingewiesen.*

*Il y a longtemps déjà que la Commission fédérale des Monuments historiques demande la protection inconditionnelle de cette chapelle, dont le porche roman est le plus ancien de Suisse.*

Quartierverein Neu-Allschwil;  
 Verband Basellandschaftlicher Unterförster;  
 Verband der Haus- und Grundeigentümer-  
 vereine Baselland;  
 Verkehrsverein Baselland;  
 Wanderwege beider Basel;  
 Allgemeine Plakatgesellschaft AG.

Präsident der Gemeinschaft ist Herr Emil Weitnauer, Lehrer in Oltingen. Die Geschäftsstelle führt Dr. Rico Arcioni in Muttenz, Freidorf 128. Er gibt Sektionen, die sich durch diesen Bericht ermuntert fühlen, die Gründung einer ähnlichen Dachorganisation in ihrem Kantone zu prüfen, gerne weitere Auskunft.